

# Schaffhausen: Pfarrerbesoldung durch die Kirchen?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **64 (1981)**

Heft 7

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-412746>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Rauhe Sitten

**Abfall vom Islam** findet dort statt, wo der mündige Apostat im Besitz seiner geistigen Kräfte und ohne Zwang das eigentliche islamische Glaubensbekenntnis, dass es keinen Gott ausser dem einzigen Gott (Allah) gibt und dass Muhammad sein Gesandter ist, leugnet, nachdem er als geborener oder bekehrter Muslim bereits daran geglaubt hat. Dabei ist es einerlei, ob sich diese Leugnung auf das Glaubensbekenntnis selbst bezieht oder auf eine seiner notwendigen Folgen (z. B. ein unumstrittenes Gebot, etwa die Pflicht des Gebetes, oder ein Verbot), deren Ablehnung notwendigerweise die Ablehnung des Glaubensbekenntnisses nach sich zieht, gleichgültig, ob sie ausdrücklich oder indirekt ausgesprochen wird, ob sie durch Worte oder Handlungen (Schändung der gemeinsamen islamischen Heiligtümer, z. B. des Korans) geschieht. Auch ein Muslim, der eine neue Religion gebracht zu haben behauptet, ist Apostat.

Die allgemeine sunnitische und schiitische Tendenz geht dahin, über den Apostaten die Todesstrafe zu verhängen, seine Ehe für aufgelöst zu erklären und ihn zu enteignen. (Sein Eigentum geht je nachdem in den Besitz seiner muslimischen Erben über oder bleibt zugunsten der Muslime in den Händen des Staatsoberhauptes.) Darüber aber, ob diese Urteile sofort oder nach einem gescheiterten Bekehrungsversuch durchgeführt werden sollen, ob es bei den Apostaten einen Unterschied zwischen Mann und Frau (eine Frau wird nach den Schiiten und Hanafiten nicht getötet, sondern bis zu ihrer Reue bzw. ihrem Tode eingesperrt), zwischen einem geborenen (nach den Schiiten hebt seine Reue die Todesstrafe nicht auf) und einem bekehrten Muslim gibt, wie auch über die Art der Durchführung und die damit zusammenhängenden Einzelheiten (seine Verträge, seine Schulden oder Geldforderungen vor oder nach dem Abfall usw.) gehen die Meinungen auseinander. Die islamische Geschichte ist bis in die Gegenwart hinein Zeuge der Anwendung bzw. des Missbrauchs der juristischen Gewalt über die wirklichen oder angeblichen Apostaten gewesen.

A.F.

Lexikon der islamischen Welt, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart — Berlin — Köln — Mainz.

## Unehelich

### AVERTISSEMENTS.

#### Warnungs-Verruf.

Auf eingelangte Klage, dass Jakob Walt, Messmers, von Eichberg, Bezirk Rheintal, hiesigen Kantons, sich eines sehr unzüchtigen Lebenswandels und daheriger Erzeugung mehrerer unehelicher Kinder schuldig gemacht, auch seine Gemeinde dadurch sehr belästigt habe; werden zufolge Erkenntnis des löbl. Bezirksgerichts Rheintal alle Weibspersonen gewarnt, sich eines genaueren oder unerlaubten Umgangs mit benanntem Jakob Walt zu enthalten, indem sie die dießfalsigen nachtheiligen Folgen an sich selbst zu tragen hätten, und jeder Ansprache an ihn oder dessen Heymathsort verlustig erklärt würden.

St. Gallen den 16. April 1814.

Aus Auftrag des Hochlöbl. Kleinen Rathes  
Der Kanzley-Direktor  
Zollikofer.

## Unehelich

### AVERTISSEMENTS

#### Warnungs-Verruf

Auf eingelangte Klage, dass Jakob Walt, Messmers, von Eichberg, Bezirk Rheintal, hiesigen Kantons, sich eines sehr unsittlichen Lebenswandels und daheriger Erzeugung mehrerer unehelicher Kinder schuldig gemacht, auch seine Gemeinde dadurch sehr belästigt habe; werden zufolge Erkenntnis des löbl. Bezirksgerichts Rheintal alle Weibspersonen gewarnt, sich eines genaueren oder unerlaubten Umgangs mit benanntem Jakob Walt zu enthalten, indem sie die dießfalsigen nachtheiligen Folgen an sich selbst zu tragen hätten, und jeder Ansprache an ihn oder dessen Heymathsort verlustig erklärt würden.

St. Gallen, den 16. April 1814.

Aus Auftrag des Hochlöbl. Kleinen Rathes  
Der Kanzley-Direktor  
Zollikofer.

## Schaffhausen: Pfarrerbesoldung durch die Kirchen?

**bä. Die Schaffhauser Regierung will einen gordischen Knoten auflösen, den die geschichtliche Entwicklung allmählich gewickelt hat und der Politiker und Juristen immer wieder beschäftigt hat. Es geht um die Gehälter der Geistlichen, deren Ausrichtung durch den Staat als verfassungswidrig, zum mindesten als fragwürdig bezeichnet wurde.**

Die historische Kausalkette führt in die Zeit des Kulturkampfes und die heiss umstrittene Totalrevision der Schaffhauser Kantonsverfassung im Jahre 1876 zurück. Damals erfolgte die Absage an die frühere Staatskirche und die Gründung der heutigen Landeskirche, die den kirchlichen Korporationen Autonomie gewährt und dem Staat nur noch gewisse Aufsichtsrechte gibt. So verwaltet der Kanton seither das Kirchengut mit einem Fonds, dessen Ertrag sich jährlich auf rund 300 000 Franken beläuft. Hingegen zahlt die Schaffhauser Staatskasse alljährlich ein Mehrfaches an Pfarrerbesoldungen aus, eine Summe, die jedenfalls weit über die Einnahmen aus dem Kirchengut hinausgeht. Stimmt diese Leistung mit Artikel 49 der Bundesverfassung überein? Er lautet: «Niemand ist gehalten, Steuern zu zahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgemeinschaft, der er nicht angehört, auferlegt

werden». Im Kanton Schaffhausen tragen Atheisten und Sektenmitglieder durch ihre Steuern an Pfarrerbesoldungen von religiösen Organisationen bei, denen sie nicht zugehören.

### Fehlentscheid 1925

Dieser Zustand ist schon oft angefochten worden. Im Kantonsparlament verlangte ein Jurist durch eine gutgeheissene Motion die «Wiederherstellung des Verfassungsrechtes». Leider wurde im Jahre 1876 bei der grossen Verfassungsrevision unterlassen, Klarheit über die finanziellen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat zu schaffen, und spätere Versuche zu sauberen Ausscheidungen scheiterten. Im Jahre 1925 schlug der Kirchenrat einen Ablösungsbetrag für das Kirchengut von 4,2 Millionen Franken vor, doch wollte die Regierung nur 2,5 Millionen geben. Aus heutiger Sicht ein eindeutiger Fehlentscheid, denn seither hat der Fiskus ein Vielfaches für die Pfarrergehälter ausgegeben.

### Empfehlung des Gutachters

Als die Motion im Grossen Rat gutgeheissen wurde, holte die Regierung ein Rechtsgutachten beim Basler Staats- und Kirchenrechtler Prof. Dr. Kurt Eichenberger ein. Er kommt zum Schluss, dass nach Schaffhauser Recht Staatsleistungen, sei es für

Pfarrerbesoldungen, sei es für andere religiöse Zwecke, nicht ausdrücklich verboten sind, so dass keine eigentliche Verfassungswidrigkeit vorliegt. Der Gutachter empfahl indessen der Schaffhauser Regierung, endlich reinen Tisch zu machen, denn die heute praktizierte Regelung ist nicht frei von Fragwürdigkeiten und Zweifeln. So sind in den letzten Jahrzehnten kirchliche Gemeinschaften neu anerkannt und Pfarrstellen geschaffen worden, die vom Staat keine Beiträge erhalten. Solche Rechtsungleichheiten werden mehr und mehr unerträglich und geben zu Kritik berechtigten Anlass.

### Die vorgeschlagene Lösung

Der Regierungsrat ist dem Ratschlag Prof. Eichenbergers gefolgt. Nach langen Untersuchungen, Berechnungen und Diskussionen schlägt er den Erlass eines Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen vor. Vorgesehen ist fortan ein fester jährlicher Beitrag von 2,6 Millionen Franken an die drei anerkannten kirchlichen Korporationen (evangelische, römisch-katholische, christkatholische Landeskirche), die künftige Geistlichen selber besolden müssen. Die vorgesehene Aufteilung dieses Betrages unter die Kirchen beruht auf einem Schlüssel, den sie weitgehend selbst untereinander ausgehandelt haben. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes fallen alle Ansprüche an den Kanton auf die Bezahlung der Pfarrer dahin, und der alte Kirchen- und Schulfonds soll ins allgemeine Staatsvermögen überführt werden.

Ohne Zweifel könnte die vorgeschlagene Lösung einen unbefriedigenden Zustand beenden, der immer nur als Provisorium betrachtet worden ist. Indessen wird sie kaum ohne lebhaftes Auseinandersetzen über die politischen Bühnen gehen. Eine wichtige Frage namentlich für die protestantischen Schaffhauser — eine erhebliche Mehrheit der Staatsbürger — lautet, ob nicht die Kirchensteuern erhöht und ob nicht kleine, aber traditionsreiche Pfarreien aufgehoben werden müssen.

«Der Bund»; 11. 6. 81

### Noch immer ist die Nuss dem Affen viel süsser als die Wissenschaft.

«Der Humanist», Juni 1981

### Spenden für den Weltkongress 1981 der Weltunion der Freidenker

Wie uns die Geschäftsstelle mitteilt, hat die Sammlung für den Weltkongress der Freidenker bereits ein schönes Ergebnis gebracht.

Doch die Sammlung geht weiter. Noch ist erst ein Teil der Kosten gedeckt, die uns als Gastgeberorganisation erwachsen werden.

Für weitere Spenden dankt im voraus

der Zentralvorstand

Spenden auf PC 80 - 488 53 Zürich  
(Geschäftsstelle FVS, 8630 Rüti)

## Vergabung

Unsere am 10. Mai 1981 gestorbene Gesinnungsfreundin **Frau Anita Leimgruber**, Mitglied der Regionalgruppe Luzern-Innerschweiz, hat der Freidenker-Vereinigung der Schweiz testamentarisch 10 000 Franken vermacht. Wir werden diese Zuwendung im Sinn und Geist der Verstorbenen zur Festigung unserer Vereinigung und zur weiteren Verbreitung des freien Denkens verwenden. Der Dahingegangenen sei auch an dieser Stelle in tiefer Dankbarkeit gedacht.

Im Namen des Vorstands der FVS  
der Zentralpräsident A. Bossart

## Vatikan

Papst Johannes Paul II. hat scharfe Kritik an «progressiven» Geistlichen geübt, die sich von der traditionellen Lehre der Kirche entfernt hätten und damit die Gläubigen verwirrten. Vor 500 Priestern und Ordensleuten erklärte er in Rom: «Auf den Gebieten des Dogmas und der Moral werden wahre Ketzereien verkündet, die Zweifel, Verwirrung und Rebellion stiften, und die Liturgie wird verändert». Die Christen würden einem permissiven, intellektuellen und moralischen Relativismus ausgesetzt, der sie in den Atheismus oder Agnostizismus treibe. Die «Progressiven» verträten ein «soziologisches Christentum ohne definitive Dogmen oder eine objektive Moral».

MIZ Nr. 1/81, März

## Erstmals über 1000 Kirchenaustritte im Kanton Bern

Im Jahre 1980 hat die Zahl der Austritte erstmals die Tausendergrenze überschritten (1101). Davon sind etwa 170 eigentliche Übertritte, denen 128 entsprechende Eintritte gegenüberstehen. Rund die Hälfte der Austretenden gehört der Altersgruppe 20-40 an.

«Der Bund», 1. 6. 81

## Nachrufe

Die Ortsgruppe Zürich betrauert den Hinschied ihres langjährigen, treuen Mitglieds Gesinnungsfreund

### Walter Steiner

Geboren am 24. Januar 1895 in St. Gallen, wuchs der nunmehr Verstorbene zusammen mit seinem älteren Bruder in einfachen, geordneten Verhältnissen auf. Noch in seiner frühesten Kinderzeit zog die Familie nach Zürich. 1918 trat er als Kondukteur in den Dienst der städtischen Strassenbahnen von Zürich. Aus gesundheitlichen Gründen übernahm er später den Posten eines Weibels der Stadtkanzlei.

Im Dezember 1919 vermählte sich Walter Steiner mit Viktoria Favero. Dieser Lebensgemeinschaft entspross der Sohn Walter, den beide Eltern gemeinsam zu einem guten und wertvollen Menschen erzogen. Für Walter Steiner war es ein harter Schlag, als im Frühling 1967 seine Gattin nach vierjähriger schwerer Leidenszeit starb.

Bis vor einem Jahr erfreute sich Walter Steiner einer guten Gesundheit. Dann trat ein Leiden an ihn heran, von dem er am 13. Mai dieses Jahres im Alter von 86 Jahren durch den Tod erlöst wurde.

Walter Steiner gehörte unserer Ortsgruppe Zürich seit 1965 an. Dem Entschlafenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren. Den Hinterbliebenen sprechen wir unser aufrichtiges und herzliches Beileid aus.

Friz Brunner

### Am 15. Mai nahm eine grosse Schar Angehöriger und Freunde im Krematorium Luzern Abschied von

### Anita Leimgruber,

Mitglied unserer Ortsgruppe Luzern seit Neujahr 1981, früher der Ortsgruppe Zürich. Die Dahingegangene, die einst in den Kabarets «Kobold» in Luzern und «Cornichon» in Zürich gewirkt hatte und jeglicher Künstlerwelt zugetan blieb bis zu ihrem zu frühen Tod — sie schied im 53. Lebensjahr von uns — war eine überzeugte Freidenkerin. In der kirchenfreien Abdankung gedachte Gsfr. H. Bickel ehrend des Wirkens der Verstorbenen und Musikdirektor Razlag umrahmte die Abschiedsfeier mit passendem Orgelspiel. Wir wollen ihrer in bleibender Erinnerung stets ehrend gedenken. -ck-